

# Regierungsratsbeschluss

vom 31. März 2026

Nr. 2026/651

## **Leistungsvereinbarung DBKS-VWD betreffend Bildungszentrum Wallierhof; Übertragung von Bildungs- und Aufsichtsaufgaben in allen Berufen der beruflichen Grundbildung im Bereich der Landwirtschaft**

---

### **1. Ausgangslage**

Mit RRB Nr. 2016/1952 vom 15. November 2016 wurden dem Bildungszentrum Wallierhof (BZW) die schulische Bildung sowie die Aufsicht über die berufliche Grundbildung der Berufe mit EFZ im Berufsfeld Landwirtschaft sowie im Beruf Agrarpraktikerin EBA/Agrarpraktiker EBA übertragen. In der Leistungsvereinbarung zwischen dem Departement für Bildung, Kultur und Sport (DBKS) und dem Volkswirtschaftsdepartement (VWD) sind die konkreten Leistungen des BZW und deren Abgeltung sowie die Zusammenarbeit mit dem Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) geregelt. Die Ausbildungsvorschriften der EFZ-Berufe im Berufsfeld Landwirtschaft richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung der Berufe mit EFZ im Berufsfeld «Landwirtschaft» vom 23. Mai 2025 (SR 412.101.220.83), diejenigen für den Beruf Agrarpraktikerin EBA/Agrarpraktiker EBA nach der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Agrarpraktikerin/Agrarpraktiker mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) vom 14. November 2008 (SR 412.101.220.95). Zum Berufsfeld Landwirtschaft gehören folgende EFZ-Berufe:

- Gemüsegärtnerin EFZ / Gemüsegärtner EFZ
- Landwirtin EFZ / Landwirt EFZ
- Obstfachfrau EFZ / Obstfachmann EFZ
- Weinfachfrau EFZ / Weinfachmann EFZ

### **2. Erwägungen**

Gemäss § 45 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008 (BGS 416.111) ist das ABMH für alle Vollzugsaufgaben in der beruflichen Grundbildung zuständig, soweit diese nicht anderen Organen übertragen werden. Die Aufsicht über die Lehrverhältnisse der EFZ-Berufe im Berufsfeld Landwirtschaft und im Beruf Agrarpraktikerin EBA/Agrarpraktiker EBA obliegt dem ABMH (§ 45 Abs. 1 Bst. b GBB).

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass eine einheitliche Zuständigkeit für alle erwähnten Berufe geeigneter ist, um eine gute Dienstleitung anbieten zu können. Insbesondere erwarten die betroffenen landwirtschaftlichen Lehrbetriebe eine einzige zuständige kantonale Anlaufstelle im Zusammenhang mit der beruflichen Grundbildung im Bereich Landwirtschaft. Gemäss § 12 der Verordnung über die Berufsbildung (VBB) vom 11. November 2008 (BGS 416.112) kann der Regierungsrat Aufsichts-, Beratungs- und Vermittlungsaufgaben, insbesondere auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, anderen Verwaltungseinheiten übertragen.

Das BZW soll deshalb weiterhin mit der Aufsicht über die berufliche Grundbildung aller EFZ-Berufe im Berufsfeld Landwirtschaft sowie im Beruf Agrarpraktikerin EBA/Agrarpraktiker EBA betraut werden. Die aus dem Jahr 2016 stammende Leistungsvereinbarung DBKS-VWD soll rechtlich aktualisiert und inhaltlich präzisiert werden.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Die Leistungsvereinbarung zwischen dem Departement für Bildung, Kultur und Sport (DBKS) und dem Volkswirtschaftsdepartement (VWD) betreffend Leistungen des Bildungszentrums Wallierhof im Zusammenhang mit Bildungs- und Aufsichtsaufgaben in den EFZ-Berufen des Berufsfeldes Landwirtschaft sowie im Beruf Agrarpraktikerin EBA/Agrarpraktiker EBA wird genehmigt.
- 3.2 Die Departementsvorsteherin VWD und der Departementsvorsteher DBKS werden ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.
- 3.3 Die Departementsvorsteherin VWD und der Departementsvorsteher DBKS werden ermächtigt, die Leistungsvereinbarung an zukünftige Entwicklungen anzupassen und bei Bedarf um neue Berufe im Bereich der Landwirtschaft zu ergänzen.



Yves Derendinger  
Staatschreiber

### **Beilage**

Leistungsvereinbarung

### **Verteiler**

Departement für Bildung, Kultur und Sport  
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen  
Volkswirtschaftsdepartement (Elektronischer Versand durch ABMH)  
Amt für Landwirtschaft (Elektronischer Versand durch ABMH)  
Amt für Finanzen (Elektronischer Versand durch ABMH)  
Bildungszentrum Wallierhof (Elektronischer Versand durch ABMH)  
Solothurnischer Bauernverband (SOBV), Herr Edgar Kupper, Geschäftsführer, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn (Elektronischer Versand durch ABMH)